

Pflicht des Gerichts der eingehenden Prüfung sämtlicher Gutachten:

In Bausachen geht es meist um Mängel was zur Folge hat, dass Sachverständigengutachten eingeholt werden müssen. Da das Ergebnis des Sachverständigengutachtens, erstellt von dem vom Gericht bestellten Sachverständigen zwangsläufig einer Partei nicht gefällt, wird meistens ein Privatgutachten, welches das Gutachten des vom Gericht bestellten Sachverständigen angreift, vorgelegt. Es kommt in Baustreitigkeiten allerdings auch oft vor, dass die Parteien zur Begründung ihrer Positionen Privatgutachten dem Gericht vorlegen. In diesen Fällen ist das Gericht von Amts wegen verpflichtet, sich mit sämtlichen Gutachten, also auch den Privatgutachten, auseinandersetzen. Tut es dies nicht, verletzt es den Anspruch der Partei auf rechtliches Gehör, GG Art. 103 Abs. 1, § 286 ZPO; BGH, Beschluss vom 21.3.2013 - V ZR 204/12; BGH, IBR 2011, 248; BGH, IBR 209, 489.

Das Gericht hat ein Privatgutachten in gebotener Weise zu berücksichtigen. Der BGH verlangt, dass das Gericht in seiner Urteilsbegründung eine logisch nachvollziehbare Begründung abgibt, wenn es von den Privatgutachten abweichen will; BGH, IBR 2009, 489. Nach BGH V ZR 204/12 reicht dies aber nicht mehr aus, da ein Richter die nötige Sachkunde haben muss. Selbst ein erfahrener Richter aus einem Bausenat kann nach der Rechtsprechung des BGH nicht behaupten, er hätte diese Sachkunde. Das führt dazu, dass in der Regel ein „Obergutachten“ über § 412 ZPO einzuholen ist. Dieser Gutachter muss sich dann mit den einzelnen Argumenten der Sachverständigen auseinandersetzen und darlegen, warum er der einen oder der anderen Meinung folgt beziehungsweise zu einem anderen, eigenen Ergebnis gelangt.

Oftmals verkennen die Gerichte diese strenge Rechtsprechung des BGH und neigen dazu, den Argumenten des vom Gericht bestellten Sachverständigen zu folgen, ohne dem Privatgutachten die notwendige Beachtung zu schenken. Dies ist ein Verfahrensfehler. Das Urteil kann mit der Berufung angegriffen werden.